

Satzung

des

gemeinnützigen Vereins Kurasch Uedem e.V.

Satzung

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: Kurasch Uedem e.V.
2. Sitz des Vereins ist Uedem

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist
 - a. die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§52 Abs.2 Satz 1 Nr.13 AO) im Sinne der Vereinsausrichtung (s.u.) z.B. durch Organisation und Umsetzung von Konzerten, Lesungen oder Ausstellungen, interkulturellen Austausch an Musikabenden oder bei gemeinsamen Kochaktionen oder die Zusammenführung bereits bestehender Kooperationen, Vereine und Institutionen
 - b. die Sensibilisierung für die Natur als wertvolle und klar begrenzte Quelle/Ressource, deren Schutz und Wiederaufbau.
D.h.:
Die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege (§52

Abs.2 Satz 1 Nr.8 AO) z.B. durch das Anlegen von Beeten im Stadtkern sowie gemeinsame Pflanzaktionen

§2.1 Ausrichtung des Vereins

1. Der Verein ist humanistisch und setzt sich für eine freie, gleichberechtigte und emanzipierte Gesellschaft mit Begegnung auf Augenhöhe ein und missbilligt jegliches Verhalten, was dem widerspricht. Seine Ausrichtung ist daher freiheitlich und gleichheitlich; er lehnt Rassismus, Sexismus, Homophobie und weitere erniedrigende und menschenfeindliche Ideologien grundlegend ab.
2. Der Verein ist unabhängig von Parteipolitik und kirchlichen Institutionen, lehnt Kooperationen mit diesen allerdings nicht grundsätzlich ab.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

1. Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende Körperschaft zwecks Verwendung für Ziele, die denen der oben genannten Vereinszwecke (§2) entsprechen.

2. Beschlüsse über die Änderung dieses Paragraphen dürfen nur in Abstimmung mit dem zuständigen Finanzamt durchgeführt werden.

§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein wird für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder jede Personengesellschaft sein, die sich mit der oben festgeschriebenen Ausrichtung des Vereins (§ 2.1) identifiziert
2. Auf Vorschlag des Vorstandes können durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden. Im Übrigen können in besonderen Fällen auch Persönlichkeiten, die sich im Sinne des Vereinszwecks verdient gemacht haben, Ehrenmitglieder werden.
3. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann ohne Angaben von Gründen zu jeder Zeit und mit sofortiger Wirkung erfolgen.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung: Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang

des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

4. Juristische Personen scheiden ferner bei ihrer Sitzverlegung aus Uedem aus. Jedoch können leitende Angestellte als natürliche Person weiterhin als Mitglied geführt werden.
5. Mitglieder, die als natürliche oder als leitende/geschäftsführende Angestellte juristischer Personen nach Erreichen der Altersgrenze aus dem Berufsleben ausscheiden, werden ohne besonderen Beschluss als außerordentliche Mitglieder aufgenommen.

§8 Eintrittsgeld; Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Bei juristischen Personen soll sich der Mitgliedsbeitrag an der Größe der juristischen Person, insbesondere an der Anzahl ihrer Mitarbeiter*Innen orientieren.
4. Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§9 Vorstand und Mitgliederversammlung

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen: Der/dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem/der Schatzmeister*In; jeweils zwei Vorstände können gemeinsam den Verein vertreten. Der Vorstand ist Vertretungsorgan des Vereins im Sinne des § 26 BGB.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Hauptversammlung für die Dauer von zwei (2) Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Hauptversammlung wählt den ersten und zweiten Vorsitz, eine*N Schatzmeister*In sowie deren Stellvertretungen.
3. Zum Vorstand können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und

gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig.

4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des/der Ausgeschiedenen eine*N Nachfolger*In wählen.
5. Der Vorstand beruft die monatlich stattfindende Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch die/den Vorsitzende*N und ist jedem Vereinsmitglied schriftlich (auch elektronisch) zu übermitteln. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist von dem/der Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
6. Die Mitgliederversammlung fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem/der Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichentscheid zu. Sollte der/die Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht der Vertretung der Stichentscheid zu.
7. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 8. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 9. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 10. Buchführung und Erstellung des Geschäftsberichtes;
 11. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

Zu seiner Entlastung kann der Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung eine*N Geschäftsführer*In anstellen.

- Die Mitgliederversammlung kann zur Behandlung einzelner Aufgaben Ausschüsse einsetzen. Diese können auch mit externen Fachkräften besetzt werden.

§10 Hauptversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft innerhalb von sechs (6) Monaten nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres durch gewöhnlichen Brief oder elektronische Post (E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von einem Monat

und unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Hauptversammlung ein. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

2. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Hauptversammlungen gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung.
3. In der ordentlichen Hauptversammlung legt der/die Schatzmeister*In Rechnung und lässt die Rechnungslegung genehmigen. Außerdem gibt der geschäftsführende Vorstand oder, soweit vorhanden, der/die Geschäftsführer*In den Geschäftsbericht ab.
4. Die Hauptversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist diese*R nicht anwesend, von seinem/ihrer Vertreter*In oder, wenn auch diese*R nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Hauptversammlung eine*N Versammlungsleiter*In aus ihrer Mitte.
5. Die Hauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
6. Wahl des Vorstandes;
7. Wahl der Kassenprüfer*Innen;
8. Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes;
9. Entlastung des Vorstandes;
10. Beschlussfassung über den Haushaltsplan;
11. Feststellung der Mitgliederbeiträge und Umlagen sowie deren Fälligkeit;
12. Beschlussfassung über den Widerspruch gegen einen Ausschlussgrund des Vorstandes;
13. Satzungsänderungen;
14. Auflösung des Vereins;

Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden oder ordnungsgemäß vertretenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird von dem/der Versammlungsleiter*In festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.

- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dieses schriftlich beantragen oder der Vorstand von sich aus dies für erforderlich hält.
- Jede ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über Satzungsänderungen oder über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens 1/3 der Mitglieder erforderlich. Mitglieder können sich durch eine*N schriftlich Bevollmächtigte*N vertreten lassen.
- Die Hauptversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer*Innen, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer*Innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

§11 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstandssitzungen und über die Mitglieder- sowie Hauptversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind; in den Niederschriften sind alle Wahlergebnisse und Beschlüsse der jeweiligen Sitzung enthalten
2. Niederschriften über Mitgliederversammlungen sind von der/dem Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von seiner/ihrer Stellvertretung, Niederschriften über Hauptversammlungen von dem Protokollführer/der Protokollführer*In und von dem/der Versammlungsleiter*In zu unterzeichnen.

§12 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder entschieden werden.
2. Falls die Hauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende und sein*E Stellvertreter*In gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*Innen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Uedem, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Natur- und Umweltschutzes sowie der Landschaftspflege (§52 Abs.2 Satz 1 Nr.8 AO) zu verwenden hat.

§13 Eintragungswille

1. Der Verein strebt eine Eintragung in das Vereinsregister an.